

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0196/04	08.06.2004
zum/zur		
F0114/04		
Bezeichnung		
Belegungssituation und Aufnahmeverpflichtung in den Kinderbetreuungseinrichtungen in der Stadt		
Verteiler		
Der Oberbürgermeister	22.06.2004	

*Gibt es ein grundlegend unterschiedliches Belegungsverhältnis Ganztags-/Halbtagskinder zwischen städtischen und "frei getragenen" Kinderbetreuungseinrichtungen?
Dürfen Halbtagskinder abgelehnt werden?*

Der Anspruch der Eltern auf einen Ganztagsplatz ist im Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 3 (1) an die Erwerbstätigkeit der Eltern gebunden. Somit sind Eltern von Kindern mit Halbtagsplätzen in der Regel entweder Eltern, die erwerbslos sind, sich nicht in Ausbildung befinden oder die Elternfreizeit gewählt haben.

Die in der Tabelle dargestellten Zahlen spiegeln den Status des Monats Oktober 2003 wider. Auf die tatsächliche Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung eines freien Trägers hat das Jugendamt keinen direkten Einfluss.

Entsprechend § 4 (1) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz hat die öffentliche Jugendhilfe „die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie die Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.“.

Die Steuerung der Belegung der Plätze bei freien Träger erfolgt im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Kontext der Jugendhilfeplanung nach § 74 (2) in Verbindung mit § 80 SGB VIII im jeweils geltenden Kitaplan an dem die freien Träger beteiligt sind.

Vor allem korreliert die unterschiedliche Anzahl der Halbtagsplätze in den Stadtteilen, wie aus der Tabelle sichtbar wird, mit der Anzahl von Personen im Wohngebiet, die in keinem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen. Diese sind in den Neubaugebieten, die in den Jahren 1960 bis 1990 errichtet wurden, relativ hoch.

Eine Weigerung freier Träger, keine Halbtagsplätze anzubieten, ist im Jugendamt fallbezogen mit Namen und Anschrift nicht bekannt.

Sofern der Träger genügend Anmeldungen für die Auslastung seiner Einrichtung hat, kann es jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass freie Träger durch die bevorzugte Aufnahme von Kindern mit einem Ganztagsanspruch die Auslastung des eingestellten pädagogischen Personals sichern wollen, da sich der Personalschlüssel bei Halbtagskindern um 3 Stunden täglich für 6

Krippenkinder oder 13 Kindergartenkinder absenkt und auch der freie Träger arbeitsrechtlich reagieren müsste.

Das Jugendamt wird dieses Thema auf der nächsten Arbeitsgemeinschaft der Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 78 SGB VIII thematisieren, um zu erreichen, dass Kinder mit einem Anspruch auf einen Halbtagsplatz nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Tabelle wird sichtbar, dass überdurchschnittlich viele Eltern, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, ihre Plätze bei freien Trägern gewählt haben und diese dort auch erhielten.

Bröcker